

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Rückübernahme und Durchbeförderung von Personen mit unrechtmäßigem Aufenthalt; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 18. September 2024 (sh. Punkt 8 des Beschl.Prot. Nr. 105a) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Rückübernahme und Durchbeförderung von Personen mit unrechtmäßigem Aufenthalt verhandelt.

Zwischen Österreich und Kasachstan besteht bislang kein Abkommen über die Übernahme von Personen, die sich rechtswidrig im Staatsgebiet des jeweils anderen Staates aufhalten (Rückübernahme) und der entsprechenden Modalitäten. Ziel eines solchen Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger sowie Drittstaatsangehöriger und Staatenloser (Rückübernahmeabkommen) ist die Schaffung eines geordneten Prozesses für die Rückkehrvorbereitung und die Rückübernahme von Personen mit unrechtmäßigem Aufenthalt sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Rückübernahme durch klare Modalitäten. Zudem werden Regelungen zur Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen sowie operative Modalitäten über den Ablauf des Durchbeförderungsverfahrens getroffen.

Das gegenständliche Abkommen tritt gemäß seinem Art. 18 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig durch Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach ihren jeweiligen Rechtsverfahren erfüllt sind, in Kraft. Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag, an dem die letzte Mitteilung eingeht.

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf den gesetzlichen Grundlagen des § 19 Abs. 4 und des § 45c Abs 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und kasachischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Rückübernahme und Durchbeförderung von Personen mit unrechtmäßigem Aufenthalt genehmigen,
2. mich, oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

20. Dezember 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister